

# Beilage zur „Eltviller Nachrichten“.

Nr. 73

Eltvile, Samstag, 11. September

1920.

## Was leistet das Reich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen?

Ueber die Leistungen des Reichs für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen besteht in weiten Kreisen des Volks, insbesondere bei den Kriegsoffizieren selbst, vielfach Unklarheit. Die Leistungen richten sich künftig nach dem Reichsversorgungsgesetz; aus ihm wird auszugsweise folgendes mitgeteilt.

Der Kriegsbeschädigte erhält eine Rente, die sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nach seinem bisherigen Beruf, der Größe der Familie und den Steuerungsverhältnissen an seinem Wohnort richtet; der frühere militärische Dienstgrad bleibt außer Betracht. Der Berücksichtigung des früheren Berufs dient die Ausgleichszulage. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Erwerbsminderung des Beschädigten nach ähnlichen Grundsätzen ausgeglichen werden soll, wie in den Tarifverträgen der Lohn nach Kenntnissen und Fertigkeiten, Leistung und Verantwortung abgestuft ist. Je nach dem Beruf, den die Beschädigten vor ihrem Militärdienst ausgeübt haben, werden drei Berufsgruppen gebildet. In die erste Berufsgruppe, die keine Ausgleichszulage erhält, fallen die ungelernten Arbeiter, in die zweite Gruppe, die etwa 70% aller Kriegsbeschädigten umfaßt, gehören u. a. alle Gesellen, Facharbeiter und sonstigen gelernten Arbeiter und die ihnen gleichstehenden angelernten Arbeiter und Angestellten, sowie alle übrigen Arbeiter und Angestellten, deren Tätigkeit erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert; sie erhalten eine Ausgleichszulage von einem Viertel der Rente. In die dritte Gruppe, der eine Ausgleichszulage in der Höhe der halben Rente zusteht, sind u. a. einzureihen: Angestellte in leitender oder sonst besonders verantwortlicher Stellung in größeren Betrieben, sowie Werkmeister und Arbeiter, deren Tätigkeit außergewöhnlich hoch zu bewerten ist. Ist ein Kriegsbeschädigter nur infolge der Beschädigung gehindert, einen Beruf zu ergreifen, der in eine höhere Berufsgruppe eingereicht ist, so wird ihm die Rente nach dieser höheren Berufsgruppe gewährt.

Hat ein Kriegsbeschädigter Kinder, so erhält er außerdem noch für jedes Kind eine Kinderzulage in Höhe von einem Zehntel seiner Rente.

Hiernach erhält ein früherer gelernter Arbeiter bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50% in der Ortsklasse A (Großstadt) jährlich 2850 Mk., mit 2 Kindern 3420 Mk., mit 4 Kindern 3990 Mk., mit 6 Kindern 4566 Mk.; in der Ortsklasse C (Ort mit mittleren Lebensbedingungen) 2531 Mk., mit 2 Kindern 3037 Mk., mit 4 Kindern 3544 Mk., mit 6 Kindern 4050 Mk. und in Ortsklasse E (Ort mit billigen Lebensbedingungen) 2111 Mk., mit 2 Kindern 2531 Mk., mit 4 Kindern 2955 Mk., mit 6 Kindern 3375 Mk. Ein völlig erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter, früher gelernter Arbeiter, erhält in Ortsklasse A 6964 Mk., mit 2 Kindern 8355 Mk., mit 4 Kindern 9746 Mk., mit 6 Kindern 11137 Mk.; in Ortsklasse C 6187 Mk., mit 2 Kindern 7425 Mk., mit 4 Kindern 8662 Mk., mit 6 Kindern 9900 Mk. und in Ortsklasse E 5156 Mk., mit 2 Kindern 6187 Mk., mit 4 Kindern 7219 Mk., mit 6 Kindern 8250 Mk. Noch im März 1920 erhielt ein völlig erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter, der heute Anspruch auf vorstehende Rente hat, ohne Rücksicht auf die Größe seiner Familie, mit Kriegs- und Verstümmelungszulage, Rentenzuschlag und Steuerungszulage insgesamt jährlich nur 2217 Mk.

Bei schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit erhält der Kriegsbeschädigte nach einer Verordnung, die in diesen Tagen ergeht, eine Rente auch dann, wenn seine Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Der Kriegsbeschädigte, der einen

Arm verloren hat, hat Anspruch auf die oben genannte 50%ige Rente auch dann, wenn er seinem Beruf vollständig nachgehen kann. Ist er in seinem Beruf höher, etwa 70% beeinträchtigt, so erhält er die entsprechend höhere Rente.

Bedarf der Beschädigte fremder Wartung und Pflege, so erhält er neben der Rente eine Pflegezulage von 750 bis 1875 Mk. Jeder Kriegsbeschädigte erhält daneben freie Heilbehandlung seines Leidens, sowie die erforderlichen Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel. Der Beschädigte hat außerdem Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist. Daneben tritt die soziale Fürsorge mit den erforderlichen Fürsorgemaßnahmen, im wesentlichen zu Lasten des Reichs, ein.

Die Durchführung des neuen Reichsversorgungsgesetzes wird dem Reich jährlich etwa 5 1/2 Milliarden Mark kosten, also fast 100 Mark auf den Kopf eines jeden Deutschen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Um bei der ungünstigen Finanzlage des Reichs die Rente der Schwerbeschädigten auf den vorgenannten erheblichen Betrag festlegen zu können, mußte das Gesetz für Kriegsbeschädigte, die sich durch ihr Vermögen oder Arbeitseinkommen in günstigeren Verhältnissen befinden, Rentenabzüge in erträglichem Maße vorsehen. Ueber den Umfang dieser Abzüge besteht weitgehende Unkenntnis.

Die Kürzung eines Teiles der Rente beginnt frühestens, wenn ein lediger Kriegsbeschädigter neben seiner Rente mehr als 6500 Mk. sonstiges Einkommen aus Arbeit oder Vermögen bezieht; bei einem Verheirateten beginnt die Kürzung bei einem Einkommen von mehr als 7000 Mk., hat er 2 Kinder unter 16 Jahren, so beginnt sie mit mehr als 8400 Mk., bei 4 Kindern mit mehr als 9800 Mk. Uebersteigt das Einkommen des Kriegsbeschädigten diese Grenze, so ruht zunächst nur ein Zehntel seiner Rente. Für je 1000 Mk. weiteres Einkommen ruht ein weiteres Zehntel der Rente. Die volle Rente ruht erst, wenn ein lediger Kriegsbeschädigter mehr als 15500 Mk., ein verheirateter mehr als 16000 Mk., ein verheirateter mit 2 Kindern mehr als 17000 Mk. und mit 4 Kindern mehr als 18000 Mk. sonstiges Einkommen hat. Aber auch trotz dieses Einkommens verbleibt dem Beschädigten die Schwerbeschädigtenzulage mit der auf sie treffenden Ausgleichs-, Orts- und Steuerungszulage. Dem erwerbsfähigen früheren gelernten Arbeiter verbleiben daher, gleichgültig welches Einkommen er bezieht, mindestens in Ortsklasse A jährlich 1898 Mk., in Ortsklasse C 1687 Mk. und in Ortsklasse E 1406 Mk. Ein früherer gelernter Arbeiter, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Verlust eines Armes um 70% gemindert ist, erhält, wenn er Vater von 4 Kindern ist, in Ortsklasse B 6060 Mk. Rente. Hat er neben der Rente ein Einkommen von 13800 Mk., so ruht die Hälfte der Rente; er erhält 3030 Mk. ausbezahlt, sodaß er ein Gesamteinkommen von 16830 Mk. hat.

Die Versorgungsgebühren für die Hinterbliebenen bemessen sich nach der Rente einschließlich der Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage, die dem voll erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten zusteht. Der frühere Beruf des Kriegsteilnehmers ist somit auch für die Höhe der Hinterbliebenenbezüge maßgebend; die erwerbsfähige Witwe erhält 30% der erwerbsunfähigen 50% der Vollrente des Verstorbenen. Der erwerbsunfähigen Witwe gleichgestellt ist die

Witwe, die das 50. Lebensjahr vollendet hat, sowie die Witwe, die wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachzugehen.

Hiernach erhält die erwerbsfähige Witwe eines gelernten Arbeiters jährlich in der Ortsklasse A 2089 Mk., B 2014 Mk., C 1856 Mk., D 1702 Mk. und E 1549 Mk. Ist die Witwe erwerbsunfähig, so erhält sie in Ortsklasse A 3484 Mk., B 3352 Mk., C 3094 Mk., D 2839 Mk. und E 2580 Mk.

Bei der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe anstelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der von ihr zuletzt bezogenen Rente, die erwerbsunfähige Witwe in Ortsklasse A also 10452 Mk., in Ortsklasse E 7740 Mk.

Jeder Waise unter 18 Jahren wird eine Waisenrente gewährt; sie beträgt, wenn die Mutter lebt, 15%, wenn die Mutter nicht mehr lebt, 25% der Vollrente des Verstorbenen. Uneheliche Kinder und Adoptivkinder sind den ehelichen Kindern in der Versorgung gleichgestellt, unter gewissen Voraussetzungen auch die Stief- und Pflegekinder. Die Waise eines gelernten Arbeiters erhält hiernach jährlich in der Ortsklasse A 1046 Mk., B 1009 Mk., C 930 Mk., D 851 Mk. und E 776 Mk. Für die Vollwaise eines gelernten Arbeiters beträgt die Rente in Ortsklasse A 1744 Mk., B 1676 Mk., C 1549 Mk., D 1421 Mk. und E 1290 Mk.

Der Witwe eines gelernten Arbeiters mit 3 Kindern, die in Berlin oder in einer anderen Großstadt lebt, steht hiernach, vorausgesetzt, daß sie ihre Kinder im eigenen Haushalt erzieht und daher als erwerbsunfähig anzusehen ist, eine Rente von 6622 Mk. zu. Dieselbe Witwe erhält in einer mittleren Stadt (Ortsklasse C) 5884 Mk. und in einem Landort mit billigen Lebensbedingungen (Ortsklasse E) 4908 Mk. jährlich.

Neben den Witwen und Waisen haben auch die Eltern Anspruch auf Versorgung, wenn sie bedürftig sind und der Verstorbene ihr Ernährer gewesen ist oder voraussichtlich geworden wäre. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30% für den Vater und die Mutter allein 20% der Vollrente des Verstorbenen. Demnach erhält die versorgungsberechtigte Mutter eines gelernten Arbeiters als Elterngeld in der Ortsklasse A 1395 Mk., B 1342 Mk., C 1237 Mk., D 1136 Mk., E 1031 Mk.

Für die Hinterbliebenen tritt ein Ruhen der Versorgungsgebühren erst ein, wenn die allein stehende Witwe neben der Rente mehr als 6500 Mk. Jahreseinkommen hat. Bei der Witwe mit einem Kind erhöht sich dieser Betrag auf 7000 Mk., bei der Witwe mit 2 Kindern auf 7700 Mk., mit 3 Kindern auf 8400 Mk., mit 4 Kindern auf 9100 Mk.

Für je 1000 Mk., um die das Einkommen der Hinterbliebenen diese Sätze übersteigt, ruht ein Zehntel der Rentenabzüge, und zwar wird, wenn das Einkommen aus Arbeitseinkommen besteht, im allgemeinen nur die Witwenrente von dem Ruhen betroffen. Erst wenn das Arbeitseinkommen mehr als 12000 Mk. beträgt, ruht unter Umständen auch ein Teil der Waisenrente.

Folgende Beispiele mögen zur Erläuterung dienen: Für eine in einer mittleren Stadt (Ortsklasse C) lebende kinderlose Witwe eines gelernten Arbeiters, die eine Rente von 1856 Mk. bezieht und ein Arbeitseinkommen von 7000 Mk. im Jahre hat, ruht ein Zehntel ihrer Rente in Höhe von 185 Mk., sodaß sie insgesamt über ein Einkommen von 8671

M. verfügt. Erst bei einem Arbeitseinkommen von mehr als 10500 M. würden sich die Rentenbezüge um die Hälfte vermindern, und erst bei einem Arbeitsverdienst von mehr als 15500 M. ruhen sie vollständig.

Eine in Ortsklasse A lebende Witwe eines Renten Arbeiters mit einem Kinde, die neben ihrer Lerne von 3136 M. ein Arbeitseinkommen von 7000 M. erzielt, behält ihre Rente unverkürzt; beträgt das Arbeitseinkommen 8000 M., so vermindern sich die Bezüge um ein Zehntel der Witwenrente, d. h. um 208 M., sodaß ihr neben ihrem Arbeitseinkommen von 8000 M. noch Rentenbezüge von 2928 M. zustehen. Ein vollständiges Ruhen würde in diesem Fall erst bei einem Einkommen von mehr als 16000 M. eintreten.

Für eine auf dem Lande lebende Witwe eines Landwirtes mit 2 Kindern, die neben Witwen- und Waisenrente 3101 M. durch eigene Arbeit einen Jahresverdienst von 8000 M. erzielt, ruht ein Zehntel der Witwenrente mit 154 M. Hat sie dasselbe Einkommen nicht aus Arbeitsverdienst, sondern aus Vermögen, so ruht ein Zehntel der gesamten Rentenbezüge im Betrage von 310 M.

Im allgemeinen wird ein erheblicher Teil der Hinterbliebenenbezüge nur dann ruhen, wenn es sich um Hinterbliebene mit großem Vermögen oder um alleinstehende voll erwerbsfähige Witwen handelt: Witwen mit mehreren Kindern erzielen nur selten so große Arbeitseinkommen, daß eine wesentliche Verminderung der Bezüge eintritt.

## Verschiedenes.

\* Ein braver Kartoffelbauer. Eine recht angenehm berührende Mitteilung eines Gutsbesizers liest man im „Meller Kreisblatt“, nämlich folgendes: „Meine lieben, werten Arbeiter des Kreises Melle! Ich Unterzeichneter bin gern bereit, den Ueberschuß meiner diesjährigen Kartoffelernte den Zentner für 15 M. abzugeben. Die Anmeldungen haben vom 10. bis 15. September bei mir zu geschehen. Diejenigen, welche von mir Kartoffeln beziehen wollen, haben dann eine behördliche Bescheinigung mitzubringen, daß es ihnen wegen zu geringen Verdienstes oder Krankheit in der Familie schwer fällt, den festgesetzten Bucherpreis zu zahlen. Sollte es einigen Familien schwer fallen, auch diesen Preis zu zahlen, so bin ich noch bereit, wenn sie den behördlich bescheinigten Nachweis erbringen, eine kleine Ermäßigung eintreten zu lassen. Liebe Kollegen der Landwirtschaft des Kreises Melle, ich richte an euch alle die dringende Bitte, ohne Ausnahme diesem Beispiel zu folgen, damit der Kreis Melle der erste Kreis ist, der aus christlicher Nächstenliebe die schweren Wunden, welche zwischen Stadt und Land geschlagen sind, heilt. Folgen Sie meinem Beispiel! Wichmann in Westendorf bei Niehmsloh.“ — Dieses anerkennenswerte Vorgehen sei den Kartoffelerzeugern in der hiesigen Gegend besonders ans Herz gelegt.

\* Sindlingen, 10. Sept. (Billige Zwetschen.) Große Mengen Zwetschen kommen zurzeit hier zum Verkauf. Die Zwetschenbäume in den sogenannten „Wingerten“ liefern reichen Ertrag. Zahlreiche Erzeuger verkaufen die Früchte schon zu 35 Pfg. das Pfund.

\* Mainz, 9. Sept. Am letzten Sonntag fand hier ein großer katholischer Arbeitertag für den besetzten Teil des Freistaates Hessen statt. Aus allen Orten kamen die Arbeiter in großen Massen, trotz der zweifelhaften Witterung, und hörten im Dome das Hochamt am Grabe des großen Sozialbischöfs Freiherrn v. Ketteler. Die Beratungen währten dann den ganzen Tag und behandelten u. a. die Fragen: „Kirche und Arbeiter“, ferner „Die Notwendigkeit der katholischen Arbeiterbewegung“, „Arbeiter und Sozialismus“ usw. Auch aus den weiter entfernten Orten

Rheinheffens waren große Arbeiterscharen nach Mainz geströmt.

— Heidelberg, 7. Sept. (Erdbeben.) Heute früh 6,57 Uhr 04 Sekunden setzte ein sehr heftiges, aber nicht weit entferntes Erdbeben ein, dessen zweiter Vorläufer 6,57 Uhr 57 Sek. eintraf. Die langen Wellen erschienen 6,58 Uhr 04 Sek., während das Maximum 6,59 Uhr 43 Sek. erschien. Das Ende der Bewegung fand 7,56 Uhr statt. Die Entfernung des Herdes beträgt 490 km.

\* Freiburg i. Br., 7. Sept. An Stelle des verstorbenen Erzbischöfs Dr. Theodor Rörber wurde heute der Generalvikar Dr. Fritz (Freiburg), der seit dem Ableben des Erzbischöfs die Erzdiözese verwaltete, zum Erzbischof gewählt.

\* Berlin, 9. Sept. Der Ausschuß für die Erwerbslosenfürsorge der Stadt Berlin hat beschlossen, 90 Millionen Mark für sofort in Angriff zu nehmende Notstandsarbeiten bereitzustellen.

\* Berlin, 7. Sept. Die Groß-Berliner Gemeinden haben beim Reichsarbeitsminister für 1,3 Milliarden Arbeiten angemeldet, die sie in nächster Zeit ausführen lassen wollen, um die immer mehr um sich greifende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

\* Saarbrücken, 9. Sept. Frankreich hat den saarländischen Schiffen, die während des Krieges beschlagnahmten Kohlenschiffe zurückgegeben. Das Arbeitersyndikat der französischen Binnenschiffahrt führt Beschwerde über dieses Entgegenkommen der französischen Regierung.

— Mailand, 8. Sept. Der „Corriere della Sera“ berichtet, daß die Erdbebenkatastrophe, die Toskana und das Küstengebiet heimsuchte, sich als außerordentlich schwer herausgestellt habe. Unter den Trümmern liegen hunderte von Opfern, deren Bergung größte Schwierigkeiten verursachen. Eine umfangreiche Hilfsaktion wurde eingeleitet. Der König spendete sofort eine größere Summe als erste Gabe für die Hilfsbedürftigen. Nach dem „Secolo“ sind im kararischen Marmorgebiet fünf Arbeiterdörfer verschüttet worden. 20 Tote und einige hundert Verletzte wurden bisher geborgen. Eine amtliche Kommission ist nach der Erbebenzone abgegangen, ebenfalls Truppen, welche bei der Bergung der Verunglückten helfen. Man beziffert die Zahl der Toten auf über 100, die der Verwundeten auf 5 bis 600. — Die „Epoca“ schätzt die Zahl der Opfer des Erdbebens auf ungefähr 300. — Nach Meldungen aus Rom sind in der Provinz

Florenz 200 Personen bei dem Erdbeben getötet und über 200 verletzt worden. In der Provinz Spezia spricht man von mehreren hundert Toten. Die Bewohner kampieren auf dem Lande im Freien, da sie neue Erdstöße befürchten.

\* Neues Erdbeben in Italien. Nach einer Radiomeldung aus Rom hat in Messina ein neues Erdbeben stattgefunden. Ueber den Schaden ist noch nichts bekannt.

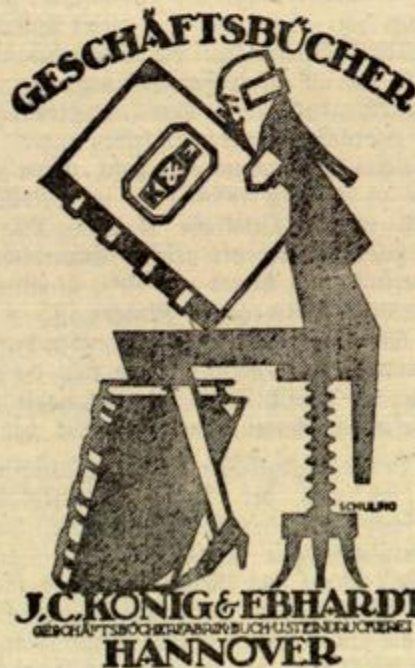
## Amtliche Börsenkurse mitgeteilt von der Landesbankstelle Eltville. (Ohne Gewähr.) 1920

| %     | 8./9.                                 | 9./9.         |
|-------|---------------------------------------|---------------|
| 5     | Reichsanleihe 1.—9.                   | 79.50 79.50   |
| 4     | "                                     | 68.40 68.50   |
| 3 1/2 | "                                     | 58.20 58.30   |
| 3     | "                                     | 61.25 61.90   |
| 5     | II. Reichsschatzanw.                  | 98.20 98.70   |
| 5     | III.                                  | 97.80 97.80   |
| 4 1/2 | IV. u. V.                             | 80.30 80.90   |
| 4 1/2 | VI.—IX.                               | 75.40 73.40   |
| 4     | Preuss. Consols                       | 69.10 69.50   |
| 3 1/2 | "                                     | 57.10 57.60   |
| 3     | "                                     | 52.80 —       |
| 4     | Badische Anleihe                      | 83.25 79.50   |
| 4     | Bayer.                                | 83.— 83.50    |
| 4     | Hess. Staatsanleihe                   | 76.— 76.75    |
| 4     | Oesterr. Goldrente                    | 33.50 33.75   |
| 4     | Ungar.                                | 52.75 52.50   |
| 4     | Rheinprovinz Anleihe                  | 97.— 97.—     |
| 4     | Hess. Lds.-Hyp.-Bk. Pfdb.             | 101.40 101.40 |
| 4     | Land.-Cred.-Kasse Cassel              | 100.— 99.50   |
| 4     | Landesbank Obl.                       | 100.50 100.—  |
| 3 1/2 | "                                     | 94.— 94.—     |
| 3 1/2 | " F—L                                 | 93.— 93.—     |
| 3 1/2 | " M—Q                                 | 91.— 91.—     |
| 3 1/2 | " R—T                                 | 89.— 89.—     |
| 3     | "                                     | 85.— 85.—     |
| 4     | Westfäl. Prov.-Anl.                   | 101.20 101.—  |
| 3 1/2 | Frankf. Hyp.-Bk. Pfdb.                | — 90.50       |
| 4     | " Cred.-Ver. Pfdb.                    | 98.50 98.50   |
| 4     | Hamburg. Hyp.-Bk. Pfdb.               | 98.10 98.10   |
| 4     | Meinig.                               | 98.50 98.50   |
| 4     | Preuss. Centr. Bod.                   | 95.20 95.50   |
| 4     | Rhein.-Westf. Bod. Cr. Pfdb.          | 98.25 98.—    |
| 4     | Westdt. Bod.-Cred.-Anst.              | 98.15 99.50   |
| 4     | Rhein. Hyp.-Bk. Pfdb.                 | 99.60 99.25   |
| 4     | Cölner Stadtanleihe                   | 97.75 97.75   |
| 4     | Frankf.                               | 102.— 101.—   |
| 4     | Mainzer                               | 92.10 92.—    |
| 4     | Trierer                               | — —           |
| 4     | Wiesbad.                              | 98.— 98.—     |
| 4     | Berl. Hand. Ges. Aktien               | 212.50 210.50 |
| 4     | Deutsche Bank                         | 270.50 276.—  |
| 4     | Disconto-Ges.                         | 202.— 201.50  |
| 4     | Dresdner Bank                         | 171.— 170.50  |
| 4     | Mitteld. Cred.-Bk.                    | 143.50 —      |
| 4     | Nationalbk. f. Dt.                    | 148.— —       |
| 4     | Reichsbank Anteile                    | 147.— 149.50  |
| 4     | Chem. Bad. Anilin Aktien              | 461.— 464.50  |
| 4     | Chem. Dt. Gold- u. Silb.-Scheideanst. | 610.— 620.—   |
| 4     | Chem. Griesheim                       | 318.— 324.50  |
| 4     | Chem. Höchst                          | 356.75 360.—  |
| 4     | Elektr. A. E. G.                      | 276.— 277.50  |
| 4     | Bergmann                              | 225.— 230.—   |
| 4     | Schuckert                             | 195.— 198.50  |
| 4     | Masch. Adler Kleyer                   | 246.— 250.—   |
| 4     | Daimler                               | 194.75 206.50 |
| 4     | Esslinger                             | 230.— 231.50  |
| 4     | Bergw. Bochumer                       | 558.— 557.—   |
| 4     | Buderus                               | 385.— 416.—   |
| 4     | Dt. Luxemburger                       | 305.50 311.—  |
| 4     | Gelsenkirchener                       | 313.— 318.—   |
| 4     | Harpener                              | 340.— 350.—   |
| 4     | Mannesmann                            | 425.— 449.50  |
| 4     | Oberschles. Caro                      | 252.— 258.—   |
| 4     | Oberbedarf                            | 241.— 245.—   |
| 4     | Phönix                                | — 486.—       |
| 4     | Rombacher                             | — —           |

## Amtliche Devisenkurse.

|                   | Geld      | Brief | Geld      | Brief |
|-------------------|-----------|-------|-----------|-------|
| Antwerpen Brüssel | 380. 1/4  | —     | 377.—     | —     |
| Holland           | 1663. 1/4 | —     | 1658. 1/4 | —     |
| Dänemark          | 751. 1/2  | —     | 749.—     | —     |
| Schweden          | 1060. 3/4 | —     | 1063. 3/4 | —     |
| New York          | 52.70     | —     | 52.35     | —     |
| Schweiz           | 871. 1/2  | —     | 856. 1/2  | —     |
| London            | 187. 1/4  | —     | 185. 3/4  | —     |
| Wien              | —         | —     | —         | —     |
| Paris             | 357. 3/4  | —     | 353. 3/4  | —     |
| Italien           | 230. 3/4  | —     | 228. 3/4  | —     |

Verantwortlich: Robert Etienne, Eltville.



Vertretung und Lager:  
B. Fabisz Wwe., Eltville.